

kommt, da diese Bestimmung nach § 27 des Abänderungsgesetzes vom gleichen Datum nicht rückwirkend und mithin auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Weiter wird bemerkt, daß auch materiell die Lage Herrmanns nicht obiger Gesetzesbestimmung entspreche, da diese die Rentenerhöhung davon abhängig mache, daß der Verletzte nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derartig hilflos geworden sei, daß er ohne fremde Pflege und Wartung nicht bestehen könne, und es nach wiederholten ärztlichen Gutachten keineswegs ausgeschlossen sei, daß Herrmann, der das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht habe, durch eine geeignete, im Sitzen auszuübende Beschäftigung noch etwas verdienen könne. Hinzugefügt wird, daß Herrmann, da seine einzige Tochter außer dem Hause in lohnender Stellung beschäftigt ist, nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen hat, daher das Ministerium sich dafür aussprechen möchte, daß ihm auch eine fortlaufende Unterstützung aus Staatsmitteln, die ihm nur zu seinem eigenen Schaden den Anreiz zur Vornahme einer geeigneten Beschäftigung rauben würde, nicht gewährt würde. Im übrigen bemerkt das Finanzministerium, daß es nach wie vor dem Petenten nach Bedürfnis eine außerordentliche Unterstützung von mäßiger Höhe zukommen lassen werde.

Wie aus den Akten hervorgeht, ist die Lage des Petenten allerdings bemitleidenswerth, aber die Deputation stellte sich im allgemeinen auf den Standpunkt der Regierungserklärung und glaubte, da die Staatseisenbahnverwaltung nicht anstehen wird, ihm nach wie vor außerordentliche Unterstützungen zukommen zu lassen, daß zur Zeit keine Veranlassung vorliege, auf sein Gesuch einzugehen. Sie beantragt daher, die Petition des Ernst Heinrich Herrmann in Rosßwein auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt wohl auch hier bei?“
Einstimmig.

Wir gehen über zum letzten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderathes zu Posta um Wiederfreigabe des uralten Nothweges durch die Copitzer Weinberge betreffend.“ (Drucksache Nr. 142.)

Berichterstatter Kammerherr von Schönberg: Die Gemeinde Copitz liegt mit ihrer Flur am rechten Elbufer oberhalb der Brücke, welche bei Pirna vom rechten zum linken Elbufer führt. In der Gemeindeflur befindet sich ein öffentlicher Fahrweg, welcher das stromauf ge-

legene Posta in der Richtung nach der Pirnaer Elbbrücke mit Copitz verbindet. Auf der rechten Seite dieses Weges in der Richtung stromab ist namentlich in der neuesten Zeit eine Reihe von Häusern errichtet worden, hinter welchen sich bei jedem Hause ein Weinberggrundstück am Thalhange hinaufzieht. Hinter dieser einseitigen, auf der rechten Straßenseite liegenden Häuserreihe findet sich dicht hinter den Häusern ein Fußweg. Dieser ist nicht steuerfrei vermessen, er hat überhaupt nicht den Charakter eines glatt hinführenden gangbaren Pfades, sondern er paßt sich in Windungen, je nachdem es die Vertikalität bedingt, in den Gärten hinter den Häusern dem unebenen Gelände an, beim ersten Hause von Copitz vom Kommunikationswege abweichend und in der Mitte des Dorfes an letzteren wieder anschließend, d. h. auf der Längenerstreckung, auf welcher bei Hochfluthen der Elbe der Elbspiegel je zuweilen, aber in seltenen Fällen den vor den Häusern liegenden Kommunikationsfahrweg unfahrbar macht. Für diese Fälle dient der fragliche Fußweg dazu, für Fußgänger einen nothdürftigen Verkehr zu ermöglichen. Nach glaubwürdigen Anführungen der Interessenten in der Gemeinde Copitz führt die Lage dieses sich hinter den Gebäuden hinziehenden Nothweges zu mehrfachen Unzuträglichkeiten. Es finden sich öfter Leute, welche den Weg außer der Hochfluthzeit begehen und dort allerlei Unfug treiben, statt den glatten, geraden, offenen auf der anderen Seite der Häuser hinführenden Fahrweg zu benutzen. Außerdem befindet sich dieser unregelmäßige Fußweg auch nicht in der Verfassung, daß man ihn unbehindert begehen kann. Er hat einzelne für die Sicherheit der Passanten nicht unbedenkliche Stellen. Daraufhin ist die Gemeinde Copitz schon vor dem Jahre 1896 der Benutzung dieses Weges wiederholt entgegengetreten. Es hat dies zu Streitigkeiten mit der stromauf an Copitz angrenzenden Gemeinde Posta geführt. Nach verschiedenen Verhandlungen hat man am 22. Oktober 1897 unter Mitwirkung der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna zwischen den Gemeinden Copitz und Posta ein Abkommen getroffen, wonach die Benutzung des fraglichen nur als beschränkt öffentlich geltenden Nothweges auch in Zukunft für den Fall der Ueberschwemmung des Posta-Copitzer Kommunikationsfahrweges durch Hochwasser allen denen jederzeit frei stehen soll, welche in einem der Orte Copitz und Posta wohnen oder dauernd beschäftigt sind oder daselbst unaufschiebbare Verrichtungen vorzunehmen haben. Aus der Ihnen mitgetheilten Thatsache, daß dieser Nothweg nur bei selten eintretendem Hochwasser einmal gebraucht wird, und ferner aus der Thatsache, daß dieser Weg außerhalb der Zeit von Hochwasser nur